

## **Anlage I**

# **Zuwendungsbestimmungen - Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen**

### **Präambel**

Ungenutzte oder nur extensiv genutzte Randstreifen an Fließgewässern erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Lebensraum und als Wanderkorridor für zahlreiche heimische Tierarten (wie z.B. Fischotter) und sind somit wichtiger Teil eines Biotopverbundes. Zudem schützen sie durch ihre Puffer- und Filterfunktion das eigentliche Fließgewässer und deren Lebensgemeinschaften (wie z.B. flutende Wasservegetation sowie Arten wie Groppe, Neunaugen oder Köcherfliegen). Gewässerbegleitende Gehölze - wie Erlen und Weiden - tragen zur Beschattung und zur Verringerung der Sauerstoffzehrung im Gewässer bei. Im Rahmen des Niedersächsischen Weges wurde ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz in Niedersachsen initiiert. Um wirtschaftliche Nachteile, welche aus den Bewirtschaftungseinschränkungen auf Gewässerrandstreifen (§ 58 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)) resultieren, auszugleichen, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen auf Gewässerrandstreifen in Niedersachsen. Die Regelungen zu den Bewirtschaftungsbeschränkungen nach § 58 NWG finden an Gewässern erster Ordnung (10 m Breite) ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung (5 m Breite) und dritter Ordnung (3 m Breite) ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. Die hier dargestellte Förderung bezieht sich auf die Entwicklung von Gewässerrandstreifen über diese Ausgleichsmöglichkeiten des Landes hinaus. Sollten vom Land keine Ausgleichsmöglichkeiten angeboten werden, sind auch Förderungen durch diese Richtlinie innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen möglich.

### **Ziele**

- (1) Entwicklung ungenutzter oder extensiv genutzter Gewässerrandstreifen entlang von Gewässern II. Ordnung in den FFH- Gebieten im Landkreis Osnabrück.
- (2) Die Breite beträgt mindestens 10 Meter gemessen ab Böschungsoberkante, bei sehr schmalen Grundstücken kann ausnahmsweise die Gesamtfläche gefördert werden.
- (3) Idealerweise Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430) oder Entwicklung von bzw. Aufpflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen (die Aufpflanzung dort, wo eine Beschattung des Gewässers zur Verbesserung der Lebensgemeinschaften beitragen kann).

### **Höhe der Förderung**

A) Ab dem gesetzlich vorgegebenen Gewässerrandstreifen von 5 m:

Bei der Ansaat auf bestehendem Ackerflächen mit zertifiziertem Regiosaatgut und der anschließenden extensiven Nutzung des Randstreifens bis zu 1.200 € je Hektar und Jahr oder auf bestehendem bislang intensiv genutztem Grünland mit extensiver Nutzung im Bewilligungszeitraum 700 € je Hektar und Jahr (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum von 10 Jahren).

- B) Für den gesetzlich vorgegebenen Gewässerrandstreifen von 5 m:  
Bei der Ansaat auf bestehendem Ackerflächen mit zertifiziertem Regiosaatgut und der anschließenden extensiven Nutzung des Randstreifens bis zu 468 € je Hektar und Jahr oder auf bestehendem bislang intensiv genutztem Grünland mit extensiver Nutzung im Bewilligungszeitraum 27 € je Hektar und Jahr (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum von 10 Jahren).
- C) Für den gesamten Gewässerrandstreifen von 10 m, wenn kein Ausgleich für den gesetzlich vorgegebenen Gewässerrandstreifen beantragt wurde:  
Bei Nutzungsaufgabe, Duldung von aufkommenden oder eingebrachten feuchten Hochstaudenfluren oder gewässerbegleitenden Gehölzen, die nicht nach § 58 Abs. 2 NWG von der Wasserbehörde angeordnet wurden, bis zu 1.500,00 € je Hektar und Jahr (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für einen Bewilligungszeitraum von 10 Jahren).

### Auflagen

- A) Zuwendungsempfänger verpflichten sich auf der gesamten Zuwendungsfläche neben den in den einschlägigen Gesetzen und Schutzgebietsverordnungen geforderten Bedingungen zu folgenden Bedingungen:
- a) Keine Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngern oder Kalk,
  - b) Keine Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngern oder Kalk,
  - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
  - d) kein Narbenumbruch,
  - e) keine Nachsaat auf bestehendem Grünland, auf Ackerflächen Einsaat von Regiosaatgut – die Auswahl des Saatgutes in Abstimmung mit der UNB -; eine Mahdübertragung ist in Abstimmung mit der UNB möglich
  - f) keine Veränderung des Bodenreliefs,
  - g) keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen, Mist oder Mahdgut,
  - h) die Grünlandnutzung als Mähwiese erfolgt mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen des Mähgutes: Der 1. Schnitt erfolgt nicht vor dem 15.06 eines jeden Jahres unter Belassen von ca. 10% der Antragsfläche ohne Mahd als Rückzugsraum für Insekten, eine frühere Mahd ist in Abstimmung mit der UNB möglich, sofern keine Gelege bodenbrütender Vogelarten auf der Fläche vorkommen; die Durchführung eines weiteren Schnitts erfolgt nicht vor dem 20.08. eines jeden Jahres unter Belassen von ca. 30% der Antragsfläche ohne Mahd als Rückzugsraum für Insekten; wenn sich Arten der feuchten Hochstaudenflur eingestellt haben, erfolgt eine Mahd nur später und nach Rücksprache mit UNB,
  - i) kein Abhächeln oder Mulchen,
  - j) kein Schleppen und Walzen vor dem 15.06.,
  - k) keine Nutzung als Vorgewende,
  - l) die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen o.ä.),
  - m) Beweidung in Abstimmung mit der UNB möglich,
  - n) invasive Pflanzenarten und aufkommende Gehölze dürfen nach Abstimmung mit der UNB beseitigt und fachgerecht entsorgt werden.

- o) Alle Kosten der Maßnahme – einschließlich Saatgut – sind durch die Förderung eingeschlossen, zusätzliche Kosten werden nicht vom Zuwendungsgeber getragen.
- p) Der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos der Maßnahmenfläche und eine Karte mit der Lage der Maßnahmenfläche zu.

B) Auflagen wie A)

oder

C) Nutzungsaufgabe mit

- a. Zulassung einer natürlichen Vegetationsentwicklung durch Sukzession oder
- b. Bepflanzung der Fläche mit standortgerechten heimischen Gehölzen in Abstimmung mit der UNB sowie dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers und Erhaltung der Bepflanzung oder
- c. Zulassung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur oder
- d. Kombination aus a. bis c.
- e. Alle Kosten der Maßnahme – einschließlich Pflanzmaterial – sind durch die Förderung eingeschlossen, zusätzliche Kosten werden nicht vom Zuwendungsgeber getragen.
- f. der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos der Maßnahmenfläche und eine Karte mit der Lage der Maßnahmenfläche zu

**Maßnahmen A) und B) können zusammen in einem Antrag beantragt werden.**

Der geförderte Geländestreifen der Fördermaßnahmen A) und B) gilt weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die bewilligten Maßnahmenflächen werden vom Zuwendungsempfänger in einer Karte für beide Vertragsparteien dokumentiert. Karte und Fotos sind vom Antragsteller als Anlage dem Antrag anzufügen. Karten können z.B. mit Hilfe des Digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/fachthemen/umwelt/umweltinformationen> erstellt werden. Die Einsaatflächen nach A) und B) bzw. die Anpflanzungsflächen nach C) werden vom Zuwendungsempfänger mit Fotos im folgenden Sommer dokumentiert und die Fotos der UNB zugesendet.

Wird niedersachsen-, bundes- oder europaweit eine Förderung der gleichen Ziele ermöglicht und beantragen Antragstellende dieser Richtlinie jene Förderung, so wird den Antragstellenden sowie der UNB ein Sonderkündigungsrecht gewährt.